

Geöffnet täglich
früh 6½ Uhr.
Schichten und Expeditionen
Schenkungszeit 25.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Härtner in Wendtstr.
Sprechstunde der Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Montags von 4—5 Uhr.
Abonnenten der für die abfolgenden
Tage bestimmen können die Abholung
der Zeitungen bis 8 Uhr Nachmittag, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.
In den Sämtlichen für das Ausgabe:
Dorotheenstr. 22,
Luisenstr. 21, part.,
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 365.

Freitag den 31. December.

1875.

Bur gesälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartierwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten Karte und Rechnung bereits von heute an in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung, das hiesige Standesamt betr.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist ein Standesamt errichtet und der frühere Schuldirektor Herr Friedrich Julius Wurckhardt hier zum Standesbeamten,

aber zum hiesigen Polizeisekretär Herr Friedrich Leinster hier selbst

als provisorische Geschäftsführerkeiten für dafselbe sind die ehemalige Richterstube nebst angrenzenden Räumlichkeiten im Rathaus 1. Etage eingerichtet worden.

Die für den Verleih mit dem Publicum bestimmten Geschäftsräumen des Standesamtes sind an Wochentagen Vormittags von 9—1 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr und an Sonntagen, an diesen jedoch nur zur Anmeldung von Sterbefällen, von 11—12 Uhr.

Dagegen hört die Wirksamkeit der aus der früheren Leichenbücherei hervorgegangenen Meldestelle für Geburten und Sterbefälle mit dem 31. December 1875 auf.

Bei Bekanntgabe dieser Einrichtungen unterlassen wir nicht, über die dem Standesamt gegenüber befindenden Meldepflichten Folgendes zu bemerken.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzugeben.

Bei Anzeige sind verschiekt:

- 1) der eheliche Vater,
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Gebärmutter,
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erfüllung der Anzeige behindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Weisheit unterrichtete Person zu machen.

Redet dieser durch das Reichsgesetz den Geburten in zweiter Linie auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Geburten bei den Standesbeamten bleibt übrigens die auf Landesgesetz beruhende Verpflichtung der Gebärmutter, dafür zu sorgen, daß alle Geburten, zu welchen sie gerufen werden, rechtzeitig mittels der hierfür eingeschafften Formulare bei der Geburtsmeldestelle, vom 1. Januar 1876 an ebenfalls bei dem Standesamt angezeigt werden, fortbestehen.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzugeben.

Zu dieser Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Aber auch hier bewendet es bei der seitlichen Verpflichtung der Mütter und verpflichteten Leichenfrauen zu Ausstellung und Überlieferung der Leichenbefestigungsscheine an die Leichenbeschafferei, nunmehr ebenfalls an das Standesamt, wie solche in der Verordnung, die Statistik der Todesursachen betreffend, vom 13. October 1871 bestimmt sind, in gleicher Weise bei den von den Leichenfrauen nach der Verordnung vom 26. Juni 1873 zu erlassenden besonderen Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen, wegen deren an die hiesigen Leichenfrauen in diesen Tagen noch besondere Anweisung ergangen ist.

Die Verabredung der nach dem Begründungsgesetz für die Beerdigung zu entrichtenden Gehühren hat in Zukunft bei der Rathausportalfeste zu erfolgen, mit welcher Stelle auch Tag und Stunde der Beerdigung des Rüheren zu vereinbaren ist.

Eigentlich bedarf es vor jeder Geschäftsführung der Bestellung des Aufgebots beim Standesamt, welches Aufgebot bekannt zu machen ist:

- 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, mochtest du die Verlobten ihren Wohnsitz haben,
- 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts,
- 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Diese Bekanntmachung ist gesetzlich während zweier Wochen an dem Rath- oder Gemeindeamt oder an der Poststelle, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmter Orte anzubringen und bemerkt wird in dieser Beziehung noch, daß hierzu die diesjährigen Aufhänge an den Vorjägen des Rathauses in der 1. Etage vor dem Eingang zur Stiftungsbuchhalterei erfolgen werden.

Leipzig, den 29. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Hartwig.

Bekanntmachung.

Wegen Reparatur der Brücken auf dem Leipziger Wege ist derselbe auf der Strecke vom Frankfurter Thor bis zur verschlossenen Brücke für den Fahr- und Fußverkehr auf die Dauer der Arbeitzeit gesperrt.

Leipzig den 30. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwig.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 5. Januar 1876 sollen von Vormittag 9 Uhr an im Hofstadel von Burgau auf dem Kahlwälde in Abteilung 22 in der Nähe des Bahnhofs Barned 9 Raummeter eichene Riegelholz,
214 Brennscheite,
135 Braunschweig und
60 Ganghauen

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeklagten Bedingungen und der üblichen Unzahlung an den Preisbietenden verkauft werden.

Zusammenfassung: auf dem Kahlwälde am Bahnhof Barned.

Leipzig, am 22. December 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 12. Januar 1876 sollen von Vormittag 9 Uhr ab im Connewitzer Reviere auf dem Kahlwälde in Abteilung 11 a. e.

ca. 170 Holzgutstücke (Ganghauen)

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeklagten Bedingungen und der üblichen Unzahlung an den Preisbietenden verkauft werden.

Zusammenfassung: auf dem Mittelholzschlage am Jäger. Dachbau, oberhalb der Rathbrücke, auf der Gaudlauer Chaussee.

Leipzig, am 27. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ausgabe 13,750.
Abonnementpreis vierfach, 4½ Mrkt.
incl. Dringergeld 5 Mrkt.
durch die Post bezogen 6 Mrkt.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablagen
ohne Postbeförderung 36 Pf.
mit Postbeförderung 48 Pf.
Inserat nach Bourgeoiss. 20 Pf.
Großere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß.— Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionsschluß
die Spaltseite 40 Pf.
Inserate sind freilich an d. Gedrucktes
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praezessando
oder durch Postverrechnung.

Bur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonnabend den 1. Januar nur Vormittags bis 10 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärschüler in die Recruting-Stammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 29. September 1875 sind für jeden Ort Recrutingen aller Militärschüler (Recruting-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Unter die Wehrpflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 28 der gebundenen Wehrordnung folgende

Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Wehrpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Annahme in die Recruting-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtshand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes mehr einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militärschüler von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle angemeldet haben, zeitig abwesend (aus der Reise begriffene Handlungsdienster, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Pecht-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärschüler so lange als möglich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärschuljahr erhaltenen Ausgangsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzugeben.

- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärschüler bereit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erforschungsbehörden ausdrücklich hiervom entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- 8) Militärschüler, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärschuljahre ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz nach einem anderen Aufstellungsbezirk oder Wusterungsbereich verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche dieselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Versäumung der Wiederholung (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Wehrpflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldegänge zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verhinderung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wie fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle oben erwähnten Militärschüler, soweit sie im Jahre 1876 geboren resp. bei früheren Wusterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Pecht-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Erfolgung der im § 28 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf diesem Rathaus, im Quartier-Mitte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- und resp. Ausgangsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, den 1. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erhalten.

Bekanntmachung,

die Annahme Schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betr.

Diesen Eltern, welche für Ostern 1876 zur Annahme ihrer Kinder in die Freischule bei uns rechnen können, haben ihre Gesuchs von jetzt an bis spätestens den 12. Januar nächsten Jahres auf dem Rathaus in der Sprechstunde, 2. Etage, Zimmer Nr. 10, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig die Beweise über das Alter des angemeldenden Kindes und den Anschein vorzulegen. In die unterste Klasse der Schule kann nur Kinder Annahme finden, welche zu Ostern 1876 das sechste Lebensjahr vollendet und das siebente noch nicht überschritten haben. Kinder, welche schon einige Jahre Schulkunterricht genossen haben, können, soweit noch Raum vorhanden, in die oberen Klassen der Schule aufgenommen werden.

Leipzig, am 30. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wulff, Rebd.

Quittung.

Für Unterlassen der Zustellung von Rechnungskosten zahlten fernherum an die Armenanstalt:

Herr Stadtrath Louis Gensler	6	Herr Kaufmann Gustav Deutscher	6
Advocat Dr. Ritter	6	Advocat Moritz Grunthal	6
Buchdruckereibesitzer Adolf Noppe	6	General-Agent Julius Löwe	6
Leibbuchdrucker	6	Kaufmann Wilhelm Höbel	6
Bücherei Lipp	6	Stadtrath Simon	6
Bücherei Clemens Henschel	6	Cavali	6
Geheimer Rath Dr. Windfuhr	6	Kaufmann Moritz Wersfeld	6
Consel Beckmann	6	Julius Schomburg	6
Kaufmann J. Götsche	6		

Indem wir danach über diese Beträge quittieren, sind wir zur Annahme weiterer Geschenke und gleichem Anlaß gern bereit.

Leipzig, den 30. December 1875.

Das Armentinstitutum.

Gleißner. Zob.